

S a t z u n g

**über die Entschädigung der Mitglieder
des Rates, der Ausschüsse und Ortsräte
und über Aufwandsentschädigungen**

vom 08.12.2011 (Neufassung)

geändert am 10.12.2015

geändert am 07.12.2016

geändert am 09.12.2021

Satzung

über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und Ortsräte und über Aufwandsentschädigungen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. 2011, Seite 353), hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen am 8. Dezember 2011 folgende Neufassung der Satzung geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren und die Mitglieder der Ortsräte, die Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berufen sind und die sonst ehrenamtlich tätigen Personen, ausgenommen die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren, erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach Abs. 1 sind nicht übertragbar.

§ 2 Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen im Interesse der Wahrnehmung ihres Mandats eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 37,00 €.
 - ¹ ²
- (2) Den Ratsfrauen und Ratsherren, die an dem Projekt „papierloser Sitzungsdienst“ teilnehmen und auf Sitzungsunterlagen (Tagesordnung, Vorlagen und Niederschriften) in Papierform verzichten, wird eine um 10,00 € erhöhte monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

a.) an die 1. stv. Bürgermeisterin/den 1. stv. Bürgermeister	157,00 € ¹
b.) an die 2. stv. Bürgermeisterin/den 2. stv. Bürgermeister	77,00 € ¹
c.) an die 3. stv. Bürgermeisterin/den 3. stv. Bürgermeister	77,00 € ¹
d.) an die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden	42,00 € ²
e.) an die Beigeordneten und Mitglieder gem. § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG im Verwaltungsausschuss	27,00 € ¹

¹ geändert am 07.12.2016

² geändert am 09.12.2021

2

f.) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden einen Grundbetrag von 57,00 €¹
2

und zusätzlich eine Aufwandsentschädigung die nach der
Zahl der Fraktions-/Gruppenmitglieder bemessen wird.
Sie beträgt pro Mitglied

7,00 €¹

2

- (4) Die Aufwandsentschädigungen an die stv. Bürgermeister/innen (Abs. 3, Buchst. a - c) werden auf die Aufwandsentschädigung an die Beigeordneten (Abs. 3, Buchst. e) angerechnet.
- (5) Werden die Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters länger als 6 Wochen ununterbrochen von einem der Stellvertreter/innen wahrgenommen, so steht dieser/diesem eine Aufwandsentschädigung von monatlich 300,00 € für die weitere Dauer der Vertretung zu.
- (6) Im Falle einer sonstigen Vertretung wird nach Ablauf von 6 Wochen eine Aufwandsentschädigung in der Höhe gezahlt, dem/der zu Vertretenden zustehen würde.
- Der/Die zu Vertretende erhält für diese Zeit die Aufwandsentschädigung ihrer/ihres Vertreters/-in.
- (7) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich gezahlt, und zwar erstmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder eine in Abs. 2 aufgeführte Funktion beginnt, letztmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder die Funktion endet.
- (8) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) und für die Dauer des Ausschlusses (§ 63 Abs. 3 NKomVG).
- (9) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und den Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 €^{1 2} je Sitzung. Dies gilt nicht für Vorbesprechungen.
- (10) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden.

Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem die Sitzung begonnen wurde.

- (11) Für weitere Veranstaltungen, wie z. B. Kuratoriumssitzungen, Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge, Baumaßnahmen usw. wird einen Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld gem. Abs. 9 gezahlt, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist. § 2 Abs. 9 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3**Aufwandsentschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder**

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 €^{1 2} je Sitzung.
- (2) Auswärtige Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 € je Sitzung.
- (3) Ausschussmitglieder, die die Sitzungsunterlagen durch elektronisches Dokument erhalten und auf diese in Papierform verzichten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 2,50 € je Sitzung.

§ 4**Ortsräte**

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte, die nicht dem Rat der Gemeinde angehören, erhalten zur Abgeltung ihrer geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen im Interesse der Wahrnehmung ihres Mandats eine monatliche Aufwandsentschädigung von Höhe von 16,00 €.^{1 2}
- (2) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für die Teilnahme an den Ortsratssitzungen ein Sitzungsgeld von 21,00 €^{1 2} je Sitzung. Für Vorbereitungen wird ein Sitzungsgeld nicht gezahlt.
- (3) Die Mitglieder der Ortsräte, die die Sitzungsunterlagen durch elektronisches Dokument erhalten und auf diese in Papierform verzichten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 2,50 € je Sitzung.
- (4) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1, 2 und 3 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:
 - a.) an die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister 55,00 €¹
 - b.) an die stv. Ortsbürgermeisterin/den stv. Ortsbürgermeister 27,50 €¹
- (5) Die Ortsbürgermeister/-innen, die überwiegend Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung entsprechend der Hauptsatzung ausüben, erhalten zusätzlich in Ortschaften bis zu 500 Einwohnern eine Entschädigung von 25,00 €. In Ortschaften mit einer höheren Einwohnerzahl erhöht sich diese Entschädigung je weitere angefangene 500 Einwohner um 12,50 €.

§ 5
Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen beträgt monatlich 72,50 €. ¹

§ 6
Kinderbetreuungskosten

- (1) Ratsfrauen oder Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte und Ortsvorsteher bzw. Ortsvorsteherinnen, die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreuen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Erhöhungsbetrages der monatlichen Aufwandsentschädigung, wenn eine entgeltliche Kinderbetreuung nachgewiesen wird.
- (2) Die Erhöhung der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt für:
- | | |
|---|----------------------|
| a.) Ratsfrauen und Ratsherren | 24,00 € |
| b.) Beigeordnete und Mitglieder gem. § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG im Verwaltungsausschuss | 32,00 € |
| c.) Mitglieder der Ortsräte, die nicht dem Rat der Gemeinde angehören | 8,00 € ¹ |
| d.) Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin | 20,00 € ¹ |
- (3) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreuen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Erhöhungsbetrages des Sitzungsgeldes, wenn eine entgeltliche Kinderbetreuung aufgrund der Ausschusstätigkeit nachgewiesen wird. Die Erhöhung des Sitzungsgeldes beträgt 8,00 €. ¹

§ 7
Verdienstaustausch, Nachteilsausgleich

- (1) Ratsfrauen oder Ratsherren, Ortsrats- und Ausschussmitglieder erhalten auf Antrag eine Verdienstaustauschentschädigung.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaustausch bis zu einem Höchstbetrag von 32,00 € je angefangene Stunde ersetzt.
- (3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaustauschentschädigung je angefangene Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, jedoch den im Abs. 2 genannten Höchstbetrag nicht überschreiten darf.

- (4) Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen, der 2 oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und keinen Verdienstausschlag nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 17,00 €.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Personen, die weder Anspruch auf Zahlungen einer Verdienstausschlagentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 noch auf einen Pauschalstundensatz nach Abs. 4 haben, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 12,50 €.
- (6) Verdienstausschlag kann nur für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats während der regelmäßigen Arbeitszeit geltend gemacht werden, jedoch höchstens für 8 Stunden täglich. Satz 1 gilt entsprechend für die Pauschalstundensätze nach den Absätzen 4 und 5.

§ 8

Fahr- und Reisekosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde zu Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen werden die gefahrenen Kilometer für

- Kfz mit 0,30 €
- Fahrrad mit 0,20 €²

entschädigt.

- (2) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

Die Ratsfrauen oder Ratsherren, die Mitglieder der Ortsräte und ehrenamtlich Tätigen erhalten Reisekosten nach der Stufe, die auch Ehrenbeamte erhalten. Anstelle von Reisekosten können Sitzungsgelder und Fahrkosten gewährt werden, wenn das Tagegeld niedriger als das Sitzungsgeld ist. Sitzungsgelder und Reisekosten werden nicht nebeneinander gewährt.

- (3) Für besondere Fahrten (innerhalb des Gemeindegebietes oder auch zu Sitzungen von außerhalb) kann auf vorherigen Antrag 0,30 € je Kilometer gewährt werden.

§ 9¹

Auslagen, Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen

¹ geändert am 10.12.2015

² geändert am 09.12.2021

- (1)² Für die Gemeinde weitere ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder die Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 50,00 Euro im Monat begrenzt.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und Ortsräte und über Aufwandsentschädigungen vom 15. März 2007 außer Kraft.
- (3) § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 3 S. 1 Buchstabe d.), § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 treten am 01. November 2011 in Kraft.

Westoverledingen, 13. Dezember 2011

Bürgermeister